

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom 10.07.2020 bis 12.08.2020 im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Vevais gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenbur-

gischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 27.05.2020

Sylvia Borkert
stellvertretende Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ nach § 9 BauGB der Gemeinde Bliedorf, Ortsteil Bliedorf, Stand: März 2020, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 11.06.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliedorf

16269 Bliedorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliedorf

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf hat mit Beschluss vom 16.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ in der Fassung vom März 2020 als Satzung beschlossen.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliedorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliedorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden. →

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliedorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bliedorf, den 11.06.2020

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 18.05.2020:

Beschluss Nr: GV Nlw/20200518/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin be-

schließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, wird in der vorliegenden Fassung vom März 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20200518/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Klarstellung, dass die vom Amt Barnim-Oderbruch in den Produkten 211.00 (Grundschulen), 216.00 (Oberschule) und 365.00 (Kindertagesstätten) eigenständig durchgeführten oder organisierten Aktivitäten, wie z. B.

- Schul- und Projektpartnerschaften mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen,
- die Durchführung von Schul- und Kitaolympiaden, Sportfesten und dergleichen zu denjenigen Aufgaben gehören, die sich aus der Trägerschaft der Schulen und Kindertagesstätten ergeben.

Die Gemeindevertretung beschließt ferner die vorsorgliche Bestätigung, dass das Amt Barnim-Oderbruch folgende freiwillige Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann:

- im Produkt 111.00 (Verwaltungssteuerung) die Durchführung eines Jahresempfangs inkl. der Würdigung der „Bürger des Jahres“ auf Amtsebene,
 - im Produkt 281.00 (Heimat- und Brauchtumsfeste) die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, insbesondere des Amtsseniorenfests, sowie die Jugendarbeit und sozialpädagogische Arbeit inkl. entsprechender Zuschüsse an den CVJM, SPI und weitere Träger der Jugendarbeit,
 - im Produkt 421.00 (Sport- und Vereinsförderung) die Durchführung von Projektarbeiten im Sportbereich, die Sportförderung, insbesondere zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Kita- und Schulalter sowie die Unterstützung beim Erhalt der für Region bedeutsame Bauwerke inkl. der Turnhalle Neulewin,
 - im Produkt 571.00 (Wirtschaftsförderung) die Bezahlung notwendiger Kosten und Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. KLS, INTERREG, LEADER) sowie die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers und
 - im Produkt 575 (Tourismus) die Schaffung und Unterhaltung von Radwegeverbindungen, die Unterstützung von touristischen Informationsmöglichkeiten inkl. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und hygienischer Voraussetzungen.
- Bei investiven Maßnahmen ist stets die Gewährung von Fördermitteln zu prüfen und deren Inanspruchnahme sicherzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0